

---

## Vor Erinnerung

und

Nachtrag zu der auf der Seite 2 bis 7 gegebenen  
Aufklärung  
über  
den Ursprung des Streits.

---

Das vorliegende Actenstück, oder die in demselben enthaltene Geschichte, welche ich in der Zwischenzeit zwischen dem mich cassirenden Urtheil 1ster Instanz (d. d. Coeln den 27. May 1828.) und dem mich ohne irgend weiter beygebrachte Rechtsgründe völlig freisprechenden, und umgekehrt meine Gegner unbedingt mit Schuld belastenden, Urtheil 2ter Instanz (d. d. Coeln den 3. April 1829.) entworfen hatte, fördere ich dermalen selbst zum Druck; die Bestimmung dieses beschränkten Drucks werde ich aber angeben und damit jegliche Mißdeutung, welcher der Druck etwa überhaupt ausgefetzt wäre, auf alle Art abzuwenden wissen.

Dies Eine und Andere, nämlich Angabe des Zwecks dieses Impressi und Verhütung jeglicher Mißdeutung desselben, macht einen Hauptgegenstand dieser Vor Erinnerung aus.



Einen andern Hauptgegenstand dieser Vorerinnerung macht aber Folgendes aus; als:

1. Die Angabe der ursprünglichen, so wie spätern Bestimmung des Actenstücks, oder vielmehr der in ihm enthaltenen Geschichte, und zwar darum, damit man jetzt eben sie, diese Geschichte, leicht verstehe und gehörig würdige;

2) ein Nachtrag zu dem Theile jener Geschichte, welcher die Angaben von dem Ursprunge des Streits enthält; und zwar ist dieser Nachtrag entnommen theils aus dem, was der Richter 2ter Instanz, statt mir die Acten des Curatorii, deren Kenntnißnahme mir eben das Curatorium bestritt, selbst zu meiner Schlusschrift zu geben, aus denselben unter den *rationibus decidendi* seines Urtheils aufgeführt hatte; theils aus meiner Correspondenz mit dem *re. v. Mehfuß*, an die mich die Zeit, welcher gewisse vom Richter aus den Acten ausgehobene Thatsachen angehörten, erinnert hat. \*) — Diesen Nachtrag geht somit das an, was auf Seite 2, Nr. 1., so wie auf S. 4 — 7, Nr. 1 — 10. vorkommt.

Eben dieser Nachtrag ist sehr wichtig; er bewährt die auf jenen Seiten von mir angegebenen Ursachen der Mifsheligkeiten, vermehrt den Umfang der von dem *re. v. Mehfuß* gemachten bösslichen Insinuationen um's fünf- und sechsfache und stellt die Künste dieses Mannes in Entstellung der Wahr-

\*) Die Sache der angeführten Acten des Curatorii, ihre Verheimlichung vor mir *re.*, wird in der im Actenstück mitgetheilten Geschichte des ganzen Streits bedacht werden.



heit und Täuschung seiner vorgesetzten Behörden ins hellste Licht. \*)

Statt nun zuerst von der Bestimmung des durch einen Druck vermehrten Actenstückes zu reden, und statt überhaupt dasjenige auszudrücken, was vor Mißdeutung, welcher ein Druck unterworfen seyn möchte, schüge, so will ich vielmehr zuerst von der ursprünglichen Bestimmung der in unserm gedruckten Actenstücke enthaltenen Geschichte, so wie sodann von Umständen, wodurch diese Geschichte zu einem Actenstück wurde, reden; also:

Die Umstände, unter welchen das Urtheil erster Instanz erschien, und die Art dieses Urtheils selbst, bewegen mich, Königlichem Staatsministerio (also Königl. Minister- rathe) vorstellen zu wollen, daß meine Streitsache, in der ich nie habe Gehör finden können und die man auch durch mich nie vor die Gerichte habe wollen kommen lassen, nunmehr durch die Rücksicht, welche meine Gegner durch ihr Amt zu genießen schienen, und durch den Mißbrauch, den

---

\*) Das erwähnte Urtheil des App. Ger. Hofes hat dadurch, daß es einzelne Stellen aus den Acten des Curatorii wider ihre Verfasser selbst (und somit um so mehr für mich) ausgehoben hat, zugleich die Entdeckung veranlaßt, daß eines der wichtigsten Actenstücke unter dem Prozesse selbst verändert worden seyn müsse. Ich will diese wichtige über meine Gegner und ihr Schicksal, wie es wenigstens das Gesetz bestimmt, entscheidende Sache hier um so mehr berührt haben, da ihre genauere Aufführung erst in der Fortsetzung dieses vorliegenden Impressi ihren Platz finden kann. — Die Anzeige zc. von diesem Vorgange ist übrigens schon durch alle Instanzen hin geschehen, worüber ich auch fünf Documente aufzuweisen habe.



sie von ihren Amtsmitteln für ihre Persönlichkeit zu machen wagten, mehr oder weniger gefährdet erscheine. — Zu solcher Vorstellung hatte ich nun die nachstehende Geschichte, als Basis meiner Gründe und meines Petiti, entworfen.

Eben nach dieser einstigen und ersten Bestimmung jenes geschichtlichen Entwurfs wird man sich zunächst den Anfang des Actenstückes, nämlich Klage wegen nicht gefundenen Gehörs, wohl erklären; und somit wird man denn weiterhin auch den Anfang der Geschichte des Streits, nämlich von Seite 4. an, leicht finden.

Nicht weniger wird man sich hiernach in das Gedrängte der Geschichte finden, da man nämlich leicht absieht, wie ich auf Erleichterung der Uebersicht des Ganzen sehen mußte; ja, so sehr hierauf sehen mußte, daß ich mich sogar auf die Hauptvorgänge zu beschränken hatte. \*)

Es kam jedoch damals nicht darzu, daß ich diese Geschichte bey Königlichem Staatsministerio eingegeben hätte, oder hätte eingeben können.

Es ging mir nämlich (Anfangs 1829.) die Nachricht zu, es habe der K. App. Ger. Hof die sämtlichen Acten zu sich genommen, und es dürfte leicht seyn, daß Selbiger allem Andern mit einem Endurtheil zuvorkomme.

---

\*) Zu einem Ersatz für manche nicht vorgebrachte Zwischenhandlung zc. sollte freilich eine Abschrift des so ungeheuer großen, wie außerordentlich wichtigen Untersuchungs-Protocolls meiner Vorstellung beigelegt werden.



Da sonach meine Eingabe bey K. Staatsministerio leicht zu spät gekommen wäre, so überreichte ich den ersten Theil derselben, und zwar eben wegen der in ihm enthaltenen Geschichte, dem K. Appell. Gerichts-Hofe.

Auf solche Art also wurde diese Geschichte Actenstück, und zwar selbst gerichtliches Actenstück.

Nach dieser neuen Angabe kann ich wieder etwas sagen, was zum Verstehen und Würdigen des Actenstücks gereichen möchte.

Ich habe nämlich dermalen beym Druck noch mehr Bedacht auf Abkürzung der Sache genommen, und ich habe deshalb wiederum manches weggelassen, was sogar schon in dem an den K. App. Ger. Hof eingereichten Aufsätze enthalten war, z. B. Manches, was durch die Geheimhaltung der Acten des Curatorii veranlaßt worden war.

Dagegen aber habe ich eben jetzt einen Gegenstand weiter ausgeführt und das ist einer von denen, welche die ganze Sache besonders merkwürdig machen. Es ist dies nämlich der Vorgang der Bezeugung durch einen Rechtslehrer u. wider mich, worin mir eine unbedeutende Sache abgeleugnet wird, um mich für einen „Lügner“ erklären zu können, — während doch dadurch der Rechtslehrer selbst zum augenblicklichen Lügner geworden, und als solcher von K. Regierung anerkannt werden muß. Ja, dem ist so und das zwar nicht bloß um der Ehre und des Rechts willen im allgemeinen; sondern auch um der Entkräftung solches Zeugnisses willen, was um so mehr eine bleibende Schande für



mich in den Acten wäre, als sein Urheber bald nachher durch den Königl. Orden sogar für ausgezeichnet in „Sinceritate“ anerkannt erscheint.

Da hiermit der Angabe von der ursprünglichen Bestimmung des durch den Druck vermehrten Actenstücks, so wie dem Zweck dieser Angabe selbst, genügt ist, gehe ich zu der Sache dessen, was einen so wichtigen Nachtrag zu der Aufklärung über Ursprung der ganzen Streitsache und Würdigung der Person des *ic. v. Keshueß* selbst gibt, über.

Also:

Beginnt man, das nachstehende Actenstück zu lesen, so findet man schon Seite 2. Nr. I. ein amtliches, aber bössliches, keine Ausrede zulassendes, Vorbringen des *ic. v. Keshueß*, nämlich eine Simulation, eine Fiction, und eine doppelte wissentlich unwahre und bössliche Nachsage, alles in Einem zusammen. Das schon erwähnte Endurtheil hebt nun aber dies Vorbringen des *ic. v. Keshueß* aus einem Berichte desselben an K. Ministerium der Geistlichen *ic. Angelegenheiten* nicht als einen Beweis der Unlauterkeit und Unzuverlässigkeit eines Mannes, auf dessen Wache über das Arge der Unterthanen sich ganz Europa mit verlassen soll, allein aus, sondern läßt ihm eine ganze Reihe ähnlicher Versündigungen des *ic. v. Keshueß* an der Wahrheit, an dem K. Ministerio und an mir folgen.

Durch solche Mittheilung des Urtheils aus den verweigeren Acten des Curatorii wird nun die Masse von Ficktionen,



Simulationen 2c., welche dem 2c. v. Kehl fues zur Last fallen, größer und größer; und zugleich lassen sie, neben dem sichtlich bösen Willen des Mannes gegen mich, und neben sichtlicher Verlegenheit desselben, Stoff zu Verdächtigung Meiner bey unserer vorgesezten Behörde aufzutreiben, mehr und mehr die Virtuosität eben desselben im Entstellen der wahren Verhältnisse der Dinge entnehmen. \*)

Es ist es jedoch nicht bloß die größere Zahl von Falschheiten der Art und solche Folgerungen, welche jenen Nachtrag ausmachen sollten; nein, es ist sogar noch etwas Wichtigeres.

Eben so gut nämlich, wie die Reihe von jenen Vorbringen des 2c. v. Kehl fues ein zum Staunen verwebtes Gemisch von Unwahrheiten bildet, ist auch alles, wozu sie auf den ersten Blick bestimmt zu seyn scheint, und wofür er sie will gelten lassen, neue und eigens berechnete Unwahrheit; denn theils steckt dahinter Tücke gegen mich, theils Irreführen des K. Ministerii selbst; ja, statt daß sie, diese Vorbringen, dem K. Ministerio eine Aufklärung über etwas geben konnten oder sollten, führen sie dasselbe nur mehr und mehr ins Dunkle — dieweil sie aus nichts als Unwahrheit bestehen, so daß sie z. B. statt, wie 2c. Kehl fues sagt, zeigten, woher eine gewisse Unzufriedenheit Meiner mit ihm

---

\*) Das 30 Bogen starke Endurtheil wimmelt überhaupt von Nachweisungen der Unlauterkeit 2c. dieses Mannes, der, ob er sich schon nie um irgend einen Staat verdient gemacht hatte, doch die größten Zeichen des Zutrauens der Regierung genoß, und also um so mehr ihren hohen Zwecken hätte leben sollen.



komme, vielmehr das Ministerium wider mich einnehmen müssen.

Noch mehr: Statt daß er dadurch dem K. Ministerio die Ursache von Abneigung Meiner gegen ihn sehen läßt, will er Es vielmehr von der Erkenntniß derselben abhalten, weil Es nämlich, wenn Ihm die wahre Ursache meiner etwaigen Abneigung gegen ihn bekannt wurde, eben ihn, den *re. v. Rehfues*, strafbar finden mußte.

Wie wenig ich mich in der Annahme seiner Absichten, überhaupt in der Ertappung Seiner auf Intriguen, irre, und wie wichtig also sein angelegter Plan, aber auch zugleich die Enthüllung desselben, sey, daß beweisen die Vorfälle, an welche mich die Zeit, in welche jene Vorbringen des *re. v. Rehfues* bey Königl. Ministerio fallen, erinnert. Und ich theile diese Vorfälle um so mehr mit, weil sie zugleich zeigen, wie strafbar sich *Rehfues* schon damals, im J. 1824., in seinem Amte gegen mich gezeigt hatte; nicht weniger: wie ich ihm einen Spiegel vorgehalten, in dem er sein Inneres erblickte und wie ich ihn an seine Pflichten erinnert hatte, statt daß er dem Königl. Ministerio sagen konnte, ich sey sein unversöhnlicher Feind, weil er mich auf Pflichtwidrigkeiten ertappt habe.

Hier nun die Vorfälle selbst; als:

Im Anfang des J. 1824. waren schon alle Erlasse des *v. Rehfues* lediglich mit Chifane und Unwahrheiten gefüllt; und Eines derselben, datirt vom 26. April j. J., begann sogar das böse Mandöver, den Glauben zu simuliren, aus



meiner Correspondenz mit ihm spreche der Geist der „Mißstimmung.“ Dies Schreiben erwiederte ich, unterm 14. May, auf eine Art, die seiner Ehre, wenigstens vor der Hand, Schranken setzen mußte; ich that nämlich auf kurze und unwiderlegbare Weise dar, daß seine eigenen Ansichten von dem, was er vorbringe, gerade die entgegengesetzten von denen seyen, welche er wolle gelten lassen und wendete die bössliche Simulation des Glaubens, als habe er es mit einem Malcontent zu thun, gegen ihn selbst. Ja! ich zeigte ihm, wie mein großes Streben, die Absichten der Regierung zu erfüllen, nicht den Namen eines „Mißgestimmten“ verdiene; wie ich aber wohl mißmuthig seyn könne, und wie der Grund davon darin zu suchen sey, daß er mich verfolge und zu verdächtigen suche, da ich der Regierung leiste, was er ihr leisten solle!

Statt daß ich ihn hierdurch zu seiner Pflicht zurückgebracht hätte, veränderte er nur den Schauplatz für sein bössliches Manöver. Er flüchtete nämlich zu K. Ministerio, gewann auf solche Art zunächst das, sich aus der Verlegenheit, der er bey Fortsetzung der Correspondenz entgegen sah, zu retten, sodann aber gewann er den Vorsprung vor mir bey K. Ministerio. Und überdem operirte er nun bey dem K. Ministerio mit den schon erwähnten Ficktionen u., und erreichte auch bald, was er beabsichtigt hatte, nämlich mein Streben verdächtigt und mich somit um alles Gehör gebracht zu haben.

Ich sendete etwas nachher selbst mein Schreiben vom



14. May abschriftlich an Königl. Ministerium; allein es wurde in üblem Tone zurückgewiesen.

Da dies dem *ic. v. Rehsues* zeigte, daß sein Vorbringen wirksam gewesen, so ließ er dann Vorschläge an *K. Ministerium* folgen, die mich, wenn auch zum Nachtheil der geburts-hülfflichen Anstalt, gedemüthigt in seine Hände liefern sollten. Allein nachmals hat die Indignation des *K. App. Ger. Hofes* eben hierüber ihn vielmehr gedemüthigt, und seine mir durch den *App. Ger. Hof* mittelst des Urtheils kund gewordene Unlauterkeit und Verleumdungen haben ihn in meine Hände geliefert!

Eben jenes Urtheil nun erschien, wie schon gesagt, im April 1829.; und daß, was es mit seiner Seltenheit gewirkt und nicht-gewirkt hat, ist es selbst, was mich endlich hier dazu gelangen läßt, mich über die Bestimmung des Drucks des vorliegenden Actenstücks zu äußern, so wie bereits durch die Art der Bestimmung desselben jeder übeln Deutung des Drucks, die freilich wohl schon dadurch entkräftet seyn mußte, daß das Gedruckte eine öffentliche Urkunde, ein gerichtliches Actenstück ist, und daß dessen Vermehrung durch den Druck nicht zu einer unbedingten Verbreitung der Sache dienen soll, zu begegnen.

Sollte das, was das Urtheil wirkte oder nicht-wirkte, dazu angeschlagen werden, um die Nothwendigkeit, und also auch Entschuldigung, meiner dormaligen Schritte entnehmen zu lassen, so möchte neben dem Anschlage dessen,



was dieß Urtheil entschieden hat, auch dasjenige nicht zu übersehen seyn, worüber es entschieden hat, welche also die Klage wider mich war.

Ich sage deßhalb:

Man hatte mich auf „Widerseßlichkeit“ angeklagt.

Die Widerseßlichkeit hat nun aber vor allem andern das Eigene, daß sie Statt finden kann, ohne daß Ehre, Rechtlichkeit, Diensteyser, Nützlichkei und Zuverlässigkeit des Beschuldigten bezweifelt werden müssen; noch mehr: sie hat auch das Eigene vor allen andern Beschuldigungen, daß ihr unbezweifelte Freysprechung des Beschuldigten nicht wohl folgen kann, ohne daß die Einsicht, oder gegentheils die Rechtlichkeit, der gute Wille, und die Zuverlässigkeit des Klägers nicht bezweifelt werden müßten.

Endlich:

Eben sie hat — und zwar gerade deßhalb, weil Ehre, Diensteyser u. dabey unangefochten bleiben können — die Eigenheit: daß es zur Freysprechung von der Anschuldigung Ihrer mit der moralischen Ueberzeugung genügt, daß aber auch sogar mehr als der strenge juristische Beweis gefunden ist, wenn umgekehrt der Kläger mit der Schuld des Mißbrauchs der Amtsgewalt, des wissentlichen Unrechts, der Unlauterkeit, des eigenen Uebelnehmens gegen seine Obern u., belastet wird.

Hiernach läßt sich meine Sache würdigen!

Wenn nämlich etwa eine obere administrative Behörde;



wo sie Jemanden vor Gericht gestellt hatte, und ihr eine, etwa wegen Mangel an streng-juristischem Beweise, Statt gehabte Freysprechung Zweifel bliebe, ob der Staat gesichert und sie sich bey dem Urtheil gänzlich beruhigen könne, noch auf gewisse den Staatsdienst sichernde Maßregeln bedacht seyn zu müssen glaubte, so ist dies hier eine ganz andere Sache; und das sogar nicht bloß, weil es die seltene Klage auf Widersetzlichkeit betraf, sondern weil sogar noch besondere Umstände für mich und wider meine Kläger und Gegner Statt finden.

Ja, hier ist sogar der Fall, daß überdem die Sache der Widersetzlichkeit eine gänzlich außer dem wesentlichen Amte liegende und, drolliger Weise! sogar eine Küchenfache einer Anstalt ist; daß ferner meine Ankläger auch meine persönlichen Gegner sind; daß endlich die Klage nicht den Vortheil des Amtes bezweckte, sondern die Deckung der Ehre der Kläger; daß zuletzt noch die obern Behörden selbst nie an meinem Rechte zweifelten, sondern den untern Behörden nur gestatteten, für ihre Ehre gegen mich zu handeln, so weit es ohne Einbuße des Staats an meinem „Dienst-eifer, Nützlichkeit und Thätigkeit“ geschehen könne!

So ist also auch hier der Fall, daß man nicht einmal vor der Freysprechung, geschweige nach derselben, gefürchtet hätte, daß der Staat auf irgend eine Art bey mir gefährdet seyn könne, sondern daß vielmehr Sorge getragen wurde, ich möchte durch meine Gegner dem Staate weniger nützlich werden; ja, ja! es ist der singuläre Fall, wo das



Urtheil, was mich unbedingt frey spricht, die Gegner sogar, und das zwar unbedingt, ausdrücklich, mit Schuld belastet.

Und was gar! Es ist der Fall, wo die Gegner nicht nur bloß die Last nach einer gewissen Rechtsansicht tragen; nein, sondern nach dem gemeinsten Gefühl von Wahrheit, Recht und Guten; oder mit andern Worten: wo sie absolut — und hoch strafbar sind, weil ihnen zur Last fällt, was das Amt nie gebietet, sondern stets verbietet und in sich selbst aller Pflicht, geschweige aller Dienstpflicht, widerstreitet, nämlich Mangel der Uebereinstimmung mit ihren vorgesezten Behörden, Täuschung eben dieser, Mißbrauch der Amtsgewalt, Chikane; überhaupt auch: Widerspruch, Unlauterkeit, wissentliche und arge Unwahrheit!

Unter solchen Umständen, und da insonderheit der Staat und ich so sehr und so lange gelitten hatten, glaubte ich, daß, wenn nun auch die Bestrafung meiner Gegner um der Bestimmung der Art und des Mafses derselben willen nicht unvorzüglich folgen möge, doch ich und der öffentliche Dienst am wenigsten länger leiden müßten, jenen aber gar Amt und Zeit so lange gelassen werden sollte, daß ich dadurch auß Neue präjudicirt und die ihnen



überlassenen Amtspapiere noch mehr gefährdet seyen.

Und doch ist ihm bisher nicht anders gewesen!

Freilich sind während der Zeit (Ende des Mon. August 1829.) die sämmtlichen gerichtlichen Acten für K. Staatsministerium eingefodert worden, allein bald nachher sind zwey Dinge vorgegangen, über dessen Modus ich am wenigsten ganz ruhig seyn kann.

Das erste ist:

Man hat, zu jenen gerichtlichen Acten, Acten des Curatorii hinterdrein gefodert. Hätte man nun alle diese Acten, und eben sie in Original gefodert und bekommen, so hätte ich nichts zu desideriren; allein das Curatorium hat nun alle seine Schreiber in Bewegung gesetzt, und hat, wenn ich richtig berichtet bin \*), nicht bloß Abschriften Statt Originale, sondern auch überdem bloß einzelne, aus der Verbindung mit dem Ganzen gerissene, Actenstücke eingeschickt. — Bey den Abschriften, so wie bey der Trennung der Theile, ist die Sache allerdings und gar sehr gefährdet.

Das andere nun:

Der *ic. v. Rehfues* soll zu einer Rechtfertigung, von welcher Ausdehnung, weiß ich nicht! aufgefordert worden seyn. — So viel ist gewiß, daß er besonders das Pro-

---

\*) Der Mann, der mir dies und das Nächstfolgende angegeben hat, so wie mir gerathen hat, dieser Sache nicht ruhig zuzusehen, ist mit den Acten bekannt und brav.



tocoll, was über die auf Seite 2. Nr. I. vorkommende Sache im J. 1823. aufgenommen war, von den Gerichten verlangt hat, um wegen dieser — am wenigsten zu rechtfertigenden — bösslichen Unwahrheit einige Entschuldigung zu versuchen.

Da ich weniger glauben mag, man habe dem *ic. v.* Kehlfuß über Dinge, die keiner Nachweisung mehr bedurften, eine Rechtfertigung aufgegeben, als vielmehr daß, daß er sich dieselbe auszuwirken gesucht habe\*), um seine große Kunst, mit Unwahrheiten zu täuschen, aufs Neue zu versuchen, so finde ich auch hierbei Gefährdung.

Habe ich mich nun nicht damals, als ich Nachricht von jenen Vorgängen bekam, sogleich an *R.* Staatsministerium gewendet, *ic.*; so habe ich solches jetzt um so mehr mit diesem Impresso vor.

Das ist dann die erste Bestimmung, und mich gewiß rechtfertigende Bestimmung, dieses Drucks eines Actenstücks.

\*) Wem auch nicht bei diesem *R.* der alte *R. d. F.* in dem hübschen Gedicht, was Gottsched, mit Bildern, wiederum im J. 1752 neu gemacht hat, einfiel, dem würde es wenigstens zu einer besondern Belustigung dienen, des 1sten Buchs 22tes *ic.* Capitel jenes Werks zu lesen. Da würde ihm nicht nur die außerordentliche Aehnlichkeit zwischen beiden *R. R.* auffallen, sondern es würde ihm auch kein Zweifel mehr darüber bleiben, ob sich nicht der *R.* unserer Zeit den Weg zur Rechtfertigung selbst eröffnet habe, wie der *R.* jener Zeit, in Hoffnung, durch das große Talent im Entstellen und Verwirren der Dinge wenigstens Zeit zu gewinnen, um das öffentliche Urtheil noch etwas irre zu führen und sich mit der weile zu salbiren.



Eine zweite, dritte und vierte Bestimmung, und somit abermalige und nochmalige Rechtfertigung für diesen Druck, wird man erst recht würdigen, wenn man weiß, wie hoch ich, nach der Größe und Dauer der Beeinträchtigung Meiner in Amt und Fach, so wie nach der Größe meiner bisherigen Einbuße an Geld, eine neue (nach dem Urtheile) Verlängerung dieser Sache anzuschlagen habe.

Doch! es hindert mich dies nicht, vorläufig die 2te, 3te und 4te Bestimmung selbst schon auszudrücken. Sie sind dann:

1. Sollicitation der Hülfe für mich bei R. Staatsministerio; welche Sollicitation wohl am wirksamsten seyn wird, wenn ich jedes Glied dieser Hohen Staatsbehörde unmittelbar und auf eine so ansprechende Art angehe, wie dies nur durch ein Impressum geschehen kann.
2. Verständigung aller Personen, mit welchen ich in irgend einer Art von Geldgeschäften stehe, so daß sie sehen, warum ich Nachsicht und wozu ich Geld nöthig habe, und was ich von meinen solventen Gegnern fodern darf und erwarten kann.
3. Erleichterung des Ueberblicks meiner Sache für den Fall des gerichtlichen Belangens meiner Gegner wegen Entschädigung, u.; dergestalt, daß ich durch leicht zu entnehmende Natur meiner Sache, Art meiner Forderung und Begründung derselben, mir sowohl den



Weg Rechtens völlig bahne, als auch denselben durch meinen Anwalt sicher betreten lasse.

Hiernach nun kann ich erörtern, was und wie lange ich gelitten habe; was ich entbehret, was ich an Zeit und Geld verloren habe, um zu zeigen, wie hoch ich bereits die Zögerung von 1½ Jahren, geschweige eine künftige vielleicht noch längere Zögerung, anzuschlagen habe, und welche Ansicht also zugleich insonderheit die Männer des Rechts von meiner etwaigen Klage zu nehmen haben.

Ich sage also:

1. Man hat mir keinen Wirkungskreis in Bonn gegeben, wie ich ihn nach meiner Person und nach dem, was von Bonn, von seinen Mitteln, und dem Lande, dem es angehört, erwarten und fodern durfte.

Menschen, viele Menschen, Frequenz einer Anstalt, begründen einen solchen Wirkungskreis — und Statt dreimal so groß zu seyn, wie in Marburg, war er halb so groß, wie auf dieser an Mitteln so beschränkten Universität und in dem so viel kleinern Lande.

Nicht die Volksmenge, nicht die Mittel der Universität, nicht mein Wille, nicht meine Einsicht, nicht meine Vorstellungen haben gefehlt, um zu diesem Wirkungskreise zu kommen; nein! dies zeigen meine Angaben in dem großen Untersuchungsprotocolle!

2. Man hat mir den Wirkungskreis zerstört, den ich mir selbst, so lange ein anderer fehlte, gebildet hatte. Man sehe unten S. 18 u. f.



3. Man hat mir den kleinen Wirkungskreis, den die Anstalt ohne weiteres mit sich gebracht hatte, sogar genommen: man hat mir nämlich seit 4 Jahren die akademische Anstalt entzogen — weil ich mich neben den Klagen, die mir ihre Geringsfügigkeit gab, nicht noch Plagen aussetzen wollte, die mir ein *re. v. Rehfues* bereitet hatte.

4. Man hat mir Muße, ungetrübten Sinn, die ich für meine Bemühungen im Fache brauchte und hatte, gestört.

5. Man hat mir die Zeit zu meinen litterar. Arbeiten geraubt, denn man hat mich seit fünf Jahren genöthigt, meine Zeit mit Bedachtnahme auf Nothwehr, auf Prozesse, auf Schutzgesuche, auf fiskalische Untersuchungen, *re.* zu verwenden.

6. Man hat eben so lange sogar das wider mich und die Wissenschaft, wider den Zweck meiner Berufung, *re.*, gethan, was kein Beispiel für sich hat: man hat mir nämlich sogar mehr und weniger mein Eigenthum, meine Bücher und Präparate vorenthalten, so daß ich auch darin über Hindernisse und Hemmung meiner Kräfte, *re.*, zu klagen habe; *m. s. Seite 66 u. f.*

Sonach, darf ich sagen, hat man mich, mein Fach, meine Familie, um 10 Jahre meines Lebens gebracht!

Da ist mir also wohl jedes Jahr darüber hin um so mehr viel werth — und ich habe also jede längere Frist zu verhindern!



Es ist hier noch nicht der Ort, zu erwägen, an wen ich mich um eines solchen Betrugs an mir, an meinem Rufe, an meiner Familie zu halten habe — und wie ich entschädigt werden müsse. Aber dagegen ist es hier der Ort, um schon davon zu reden, was ich noch mehr getragen, gelitten, verloren habe.

Also: Seit dem J. 1826 ist zur Störung meiner Ruhe, zum Raub an meiner Zeit, u., noch hinzu gekommen: Krankheit, unangenehme Anstrengung, Wehr gegen die, die mich zu ehren und die mich für das allgemeine Beste zu unterstützen hatten; dergleichen zerrüttende Sorge für den Augenblick und für die Zukunft; und somit Gefahr des Lebens, der anständigen Subsistenz, mit Folgen an meiner Gesundheit, u., selbst für die Zukunft.

Und dies alles ist um so mehr unverantwortlich, wenn das Unters. Amt in seinem entkommenen u. merkwürdigen Berichte auch das sagt; nämlich: „Stein ist dem kön. Ministerio stets mit dem besten Willen entgegen gekommen“; und wenn, sehe ich hinzu, das große Urtheil aus den hohen Rescripten K. Ministerii nachweist, daß dieser hohe Vorstand selbst nie etwas anderes von mir ausdrückte, als die Anerkennung meines Dienstifers, meiner Thätigkeit, meiner Nützlichkeit!

Für dieses Uebel ist freilich der u. v. Rehsues unbedingt in Anspruch zu nehmen; und obschon alles Geld, aller Anschlag der Entschädigung durch Geld für Jenes,



wie für Dieses, meine Person erniedrigt, so habe ich sie doch um der Meinigen willen um so mehr zu fodern, als ich, der ich berufen war als Mann für die Wissenschaft, auf Sicherheit Meiner in meinem Berufe, und auf Sicherung der Subsistenz der Meinigen durch meine Nützlichkeit und meinen Fleiß rechnen durfte.

Sie, die mich berufen, garantirten meine Sicherheit; oder sie garantiren nun den Meinigen ihre Zukunft.

Außer diesem hinwiederum selbst habe ich bisher baaren, unmittelbaren, Geldverlust gehabt, und das zwar auf folgende Art; als:

1. Durch Entbehren meiner Collegiengelder von 7—8 Semestern; \*)

2. Durch Auslagen für meine Officianten, denen mein Recht auch ihr Recht ist;

3. Durch Kosten, viele Kosten, aller Art;

4. Durch Entbehrung der Einnahme, welche mir eine ruhige Zeit und Muße für litterar. Arbeiten und practische Geschäfte innerhalb 6—7 Jahren bringen mußte;

5. Entbehren der Gratificationen, welche mir, nach Sitte und Billigkeit R. Ministerii, so wie auch wirklich nach

---

\*) Wenn ich jedes Semester zu 300 Thlr. anschlage, so wird man daraus die Billigkeit meiner Forderungen überhaupt entnehmen können; zugleich wird man aber auch sehen, wie wenig vergeltend mein Wirken war — und wie ich keinen genügenden Wirkungskreis hatte.



manchem, was in den Acten ausgedrückt ist, seit ohngefähr acht Jahren für die Uebernahme der geburthülffl. Armenpraxis zc. (s. S. 18 u. f.) gekommen seyn würden, wenn nicht zc. v. Kehlves wider mich gehandelt hätte.

6. Endlich durch Vertretungsgelder wegen der Direction der Anstalt während meiner Suspension, die man mir bis dahin vom Gehalte abgezogen hat. \*)

Hieraus sieht man nun wohl, wie mir längerer Versuch für meine Lebenszeit und für meine ökonomischen Verhältnisse wichtig und wie mir besonders Sollicitation, wirksame Sollicitation meiner Sache nicht zu verdenken sey.

Eine fünfte Bestimmung gibt diesem Impresso der wichtige Fall des unredlichen zc. Zeugnisses, dessen Angabe Seite 73 u. f. füllt.

Nach mehreren Erfahrungen wußte ich kein anderes Mittel, diese Sache der amtlichen Annahme theilhaftig zu machen, als durch solche wenigstens halbe Publicität.

Sollte ich nicht von einer sechsten und siebenten Bestimmung der Schrift, und also von einer sechsten zc. Entschuldigung für mich, der in einem Amte steht, welches vor allen im Staate Deffentlichkeit hat, reden können? In dieser Deffentlichkeit bin ich angegriffen, mißhandelt, gelähmt; ja, man hat seit drei Jahren diese Störung durch

\*) Die namhaften Beträge von 1 — 6 sind dormalen in Summa 6365 Thlr. — Ich habe sie auch bereits einzuklagen begonnen. Mehreres davon in der Fortsetzung der Geschichte meiner Sache.



den Druck selbst in ganz Deutschland, auf eine mich präjudicirende Art, nämlich durch den Lectionscatalog, promulgirt. Meine Collegen im In- und Auslande, meine Freunde, meine Verwandte, sind auf solche Weise bei meiner Person und meiner Sache mit interessirt!

Ich fühle freilich, es könne der Druck der Geschichte der Sache manchen hohen Beamten widrig seyn; allein ich habe ja die Sache nicht begründet, sondern suche vielmehr ihr Ziel und Ende; und Ihnen lasse, oder gebe, ich die Gelegenheit, zu zeigen, daß der von mir verehrte Staat, wenn sich seine Gerechtigkeit nicht bewähren konnte in Verhütung der erzählten Vorgänge, sie es endlich doch thue in Bestrafung derselben: und was dient schon mehr zur Ehre unseres Staats, als das Urtheil des selbstständigen und furchtlosen Appellationshofes zu Cöln!

Noch mehr: ich werde der Vertheilung dieser Blätter diejenige Zeit lassen, in welcher, nachdem sie bereits den hohen Behörden vorgelegt worden sind, Ihr Wille über eine weitere Ausbreitung derselben vernommen werden kann.

Ueberhaupt: ich trete ja nicht wider die Regierung auf, sondern für dieselbe; nicht wider eine Behörde, sondern bloß wider einige Personen, welche eine interimistische Behörde bilden; ja, wider solche, welche bereits Urtheil und Recht, und zwar öffentlich, wider sich haben.

Bonn, den 24. Juli 1830.

Stein.